

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

Soweit anderwertige schriftliche Vereinbarungen nicht getroffen wurden, gelten die nachstehenden Bedingungen

1. Unsere Preise

verstehen sich ohne Skonto, ab Werk Gerasdorf/Wien, in Offerten stets freibleibend.

2. Versand

Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird, hat der Besteller/Käufer die Ware beim Werk Gerasdorf/Wien abzuholen.

3. Lieferung

Wir bleiben bemüht, die Lieferungsfrist einzuhalten. Verspätete Lieferung berechtigt den Besteller weder zu Schadensersatzansprüchen noch zum Rücktritt vom Vertrag. Er kann erst nach setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Falls irgendwelche Hindernisse, z.B. ganze oder teilweise Betriebsstörungen in der eigenen Werkstätte sowie im Werk von Untertierlieferanten, Mobilmachung, Kriegsfällen, Epidemien, höhere Gewalt, Säumnisse von Untertierlieferanten oder sonstige Fälle irgendwelcher Art, den Lieferungstermin oder die Gestehungskosten beeinflussen, so haben wir die Wahl, von der Lieferung ganz zurückzutreten oder bis zum Wiedereintritt normaler Zustände hinauszuschieben. Wird der Kaufvertrag aus einem derartigen Grund aufgelöst, sind wir nur zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung verpflichtet.

Die Lieferfrist beginnt erst am Tage unserer Auftragsbestätigung und des Einganges der Anzahlung zu laufen. Wird vor der Ablieferung von dem Kunden eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferungsfrist unterbrochen. Diese läuft dann vom Tage der Verständigung über die anderwertige Ausführung von neuem.

Beschwerden über Stückzahl, Gewicht oder Beschaffenheit der Waren können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie uns sofort schriftlich nach Ankunft der Sendung mitgeteilt werden und von uns nachgeprüft werden können.

Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vor, soweit der Gebrauchswert des Kaufgegenstandes dadurch nicht grundlegend geändert wird. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Geschwindigkeit usw. sind als annähernd zu betrachten.

4. Übernahme

Auf Wunsch des Käufers kann vor dem Versand die Übernahme, der Ware im Werk erfolgt, gibt der Käufer Versandaufträge ohne eine solche Übernahme im Werk zu verlangen, so gilt die Übernahme mit der Verladung als bewirkt. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschriften oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, die ortsübliche Standgebühr als Entschädigung zu fordern.

5. Garantie

a) Der Besteller/Käufer kann Schadensersatzansprüche nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz unsererseits geltend machen. Dies gilt insbesondere auch für Fälle des Lieferverzuges und mangelhafter Lieferung. Schadensersatzansprüche umfassen in jedem Falle nur die Kosten der reinen Schadensbehebung, nicht aber Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Zur Schadensbehebung muss uns der Gegenstand kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

b) Im Gewährleistungsfalle sind wir berechtigt, anstatt der vom Besteller/Käufer begehrten Wandlung oder Preisminderung die Ware auszutauschen oder anstatt Preisminderung eine Verbesserung durchzuführen.

c) Produkthaftungsansprüche für Sachschäden sind ausgeschlossen, sofern der Besteller/Käufer nicht Verbraucher im Sinne des § 9 PHG ist.

d) Vom Kunden beigestellte Materialien, Komponenten und Produkte werden nur optisch, nicht aber auf Funktion überprüft.

Auf sämtliche beigestellte Produkte können vom Kunden keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.

6. Versicherung

Eine Versicherung der Ware geschieht nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers bzw. Empfängers.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung (Rechnungsbetrag, Zinsen, Spesen und Kosten) unser Eigentum. Unser Eigentum an der Ware erlischt nicht durch Bearbeitung oder Verarbeitung, vielmehr wird ausdrücklich vereinbart, daß die dadurch hergestellte Sache für uns hergestellt wird. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil- und Zubehörlieferungen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Vermietung oder anderwertige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung zulässig. Der Eigentumsvorbehalt kann im Typenschein und am Fahrzeug vermerkt werden.

Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort - abgesehen von Notfällen - in unserem Werk ausführen zu lassen.

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Ausgleichsverfahren oder Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel in späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an dem Kaufgegenstand, und der Verkäufer ist berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschluß jeglichen Zurückhaltungsrechtes zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehende Kosten trägt der Käufer. Wir sind berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers, unser Produkt nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten.

Kommt im Falle eines Abzahlungsgeschäftes ein Käufer mit einer Ratenzahlung bzw. Wechseln oder Schecks ganz oder zum Teil in Verzug, so wird der gesamte Restkaufpreis fällig. Wir sind jedoch berechtigt, bei Ausbleiben auch schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrag zurückzutreten.

Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach und machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewandt werden, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse.

8. Zahlung

Der Kaufpreis ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Auslieferung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung zahlungshalber angenommen, dabei gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten des Bestellers/Käufers. Wir übernehmen bei Hereinnahme von Wechseln keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protestierung.

Bei - auch unverschuldeten - Zahlungsverzug des Bestellers/Käufers sind wir berechtigt, 1,2 % Verzugszinsen pro Monat zuzüglich 20 % Ust. aus den Zinsen zu verrechnen und sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Diese Verzugsfolgen treten auch bei Annahmeverzug ein, dies unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Folgen des Annahmeverzuges.

Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers vermindert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese nicht geleistet werden.

9. Storno

Wird der Werk-/Kaufvertrag einvernehmlich aufgelöst, so hat der Besteller/Käufer eine Stornogebühr, in der Höhe von 25 % des Rechnungsbetrages (inkl. Ust. zu bezahlen, dies unbeschadet unseres Rechtes einen allenfalls darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

10. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt Gerasdorf/Wien, Gerichtsstand ist Wien, es gilt österreichisches Privatrecht.

11. Bedingungsänderungen

Nachträglich Änderungen vorstehender Bedingungen bleiben vorbehalten, wenn gesetzliche Maßnahmen oder Änderungen der Wirtschaftsverhältnisse uns diese notwendig erscheinen lassen.

12. Teilungswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt.

13. Vertragsabschluß, Vertretervollmacht und Schriftlichkeit

Unsere Vertreter haben keine Abschlußvollmacht, sie sind nur Vermittler des Werk-/Kaufvertrages. An mündliche, mit den Vertretern getroffene Vereinbarungen sind wir nicht gebunden, von diesen AGB abweichenden Sondervereinbarungen sind nur schriftlich wirksam und bedürfen unserer ausdrücklichen Annahme. Der Werk-/Kaufvertrag kommt durch schriftliche Annahme des Auftrages oder durch die tatsächliche Lieferung des Werk-/Kaufgegenstandes zustande.

**FEITZINGER GMBH KIPPER &
FAHRZEUGBAU
GERASDORF/WIEN**